

Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGB NRW788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6 - 35 Tiere EUR je Tier	36 - 64 Tiere EUR je Tier	65 - 119 Tiere EUR je Tier	120 bis 199 Tiere EUR je Tier	200 und mehr Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	25,92	25,92	20,94	16,84	12,96	12,96
ausgewachsene Rinder	25,97	25,97	21,00	17,27	12,98	12,98
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	12,22	12,22	9,76	8,02	6,48	6,48
mindestens 25 kg	12,22	12,22	9,76	8,02	6,48	6,48
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	8,77	8,77	7,06	5,78	4,38	4,38
mindestens 12 kg	8,77	8,77	7,06	5,78	4,38	4,38
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	8,77	8,77	7,06	5,78	4,38	4,38
mindestens 12 kg	8,77	8,77	7,06	5,78	4,38	4,38
Einhufer	41,92	41,92	34,27	27,25	20,96	20,96
Kaninchen	2,24	2,24	0,55	0,35	0,15	0,15

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden, außer bei Staffel 2, mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dem darin enthaltenen Gebührensatz ergeben.

§ 4 Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

- (1) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je Tier 1,43 €.
- (2) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zerlegung bei der Tierart Schwein je Tonne zerlegtes Fleisch bei 1,42 €.

- (3) Der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei anderen Tierarten als der Tierart Schwein bemisst sich nach der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW).

§ 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 2017/625 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach § 3, § 4 oder § 6 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner

- a) bei Entnahme durch einen Jagd Ausübungsberechtigten, dem die Probenentnahme nach § 6 der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung übertragen wurde, und Abgabe der Probe bei der Abteilung 39 – Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str.5, 48653 Coesfeld, oder einer von der Abt. 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung beauftragten Stelle je Tier 7,95 EUR,
- b) bei Abgabe der Proben bei einem amtlichen Tierarzt oder Probeentnahme durch einen amtlichen Tierarzt je Tier 14,10 EUR.

§ 6 Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebührensätze erhoben.

§ 7 Gebühren für BSE-Untersuchungen

Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) wird die Gebühr nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier um 17,80 € je Tier erhöht.

§ 8 Gebühren in sonstigen Betrieben

In Geflügelschlachtbetrieben, in Zerlegebetrieben mit einer Jahrestonnage von weniger als 10.000 t, in handwerklichen Verarbeitungsbetrieben und Milcherzeugungsbetrieben wird für die Durchführung der amtlichen Kontrollen der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Für die Berechnung werden die vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze zugrunde gelegt. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit). Die Fahrzeit wird pauschal je Betrieb mit je 15 min für An- und Abfahrt berechnet.

Daneben wird eine Pauschale für Fahrtkosten in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

(1) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Hier werden, soweit die Wartezeit über 30 Minuten, bei Rindern 60 Minuten, hinausgeht, die tatsächlichen Personalmehrkosten der Gebühr nach §§ 3 und 6 (berechnet nach § 8 Abs. 3 TV Fleisch) aufgeschlagen.

(2) Wird die Untersuchung auf Verlangen bei Gebühren nach §§ 3 und 6 zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personalmehrkosten (berechnet nach § 8 Abs. 3 TV Fleisch) erhoben.

(3) Wird die Untersuchung auf Verlangen bei Gebühren nach § 8 zwischen 21.00 und 6.00 Uhr, an Sonnabenden nach 13.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personalmehrkosten (berechnet nach § 8 Abs. 1 TVöD) erhoben.

§ 10 Nichtausführung der Untersuchung

Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 11 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 12 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 17.12.2014 i.d.F. der Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 29.03.2017 bzw. 08.04.2019 außer Kraft.